



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 23 vom 15. Dezember 2023

Heute im Amtsblatt:

Nachrufe

- △ Frau Andrea Prem

Bekanntmachungen

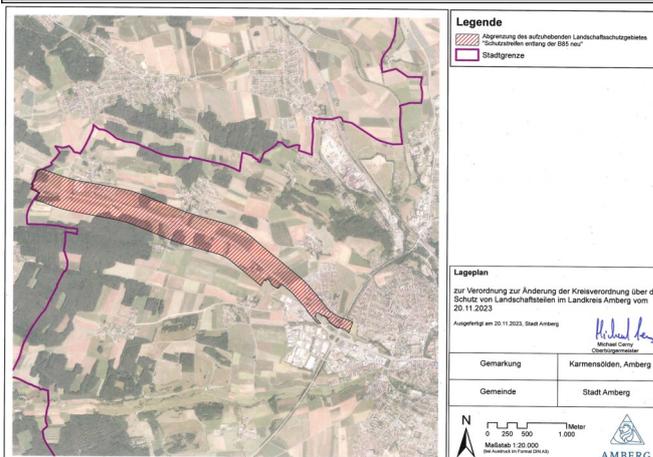
- △ Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
- △ Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Neuberrnricht in den Fürstenweiher und in den Wolfgraben durch die Stadt Amberg; Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Bescheides vom 01.12.2023 mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG
- △ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2023
- △ Baugenehmigung für die hinsichtlich der Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung im 2. Obergeschoss des Mehrfamilienhauses in eine Ferienwohnung auf dem Grundstück Fleurystraße 32 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1644/10 der Gemarkung Amberg

Ausschreibungen

- △ Instandsetzung Basteisteg: Metallbearbeitung, Lackierarbeiten

Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg



Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 20.11.2023 die Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg beschlossen.

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 2. Alternative des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (Kreisamtsblatt Nr. 37/1965) wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Geltungsbereich der Verordnung wird die im beiliegenden Lageplan M 1 : 20.000 gekennzeichnete Fläche des Landschaftsteils (14) „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ innerhalb des Gebietes der kreisfreien Stadt Amberg herausgenommen.

2. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend ist der Eintrag in dem Kartenausschnitt M 1 : 20.000 mit der dargestellten schraffierten Fläche.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Wir trauern um unsere Mitarbeiterin

Frau Andrea Prem

die am 28.11.2023 im Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Frau Prem war seit 01.01.2001 als pharmazeutisch-technische Assistentin in der Klinikumsapotheke des Klinikums St. Marien Amberg eingesetzt. Sie war eine äußerst pflichtbewusste und sehr zuverlässige Mitarbeiterin, deren allseits freundlicher Umgang mit den Kollegen sehr geschätzt wurde. Wir werden ihr Andenken immer in Ehren halten.

Unser tiefes Mitgefühl gehört ihren Angehörigen.

In großer Anerkennung und Dankbarkeit

Klinikum St. Marien

Michael Cerny
Verwaltungsratsvorsitzender
Oberbürgermeister

Reinhard Birner
Personalratsvorsitzender

Manfred Wendl
Vorstand

Hubert Graf
Kaufmännischer Direktor

(Fortsetzung von Seite 1)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 20.11.2023
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Neubernricht in den Fürstenweiher und in den Wolfsgaben durch die Stadt Amberg; Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Bescheides vom 01.12.2023 mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Die Stadt Amberg, Referat für Recht, Umwelt und Personal, Amt für Ordnung und Umwelt, hat mit Bescheid vom 01.12.2023 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das im Betreff bezeichnete Vorhaben erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 01.12.2023 mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis zum 02. Januar 2024 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Amberg, den 01.12.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das

Die Stadt Amberg als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 10 vom 27. Juli 2023 amtlich bekannt gemacht wurde.

Amberg, 12.12.2023
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,
Postfach 2155, 92211 Amberg.

Bekanntmachung

Baugenehmigung für die hinsichtlich der Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung im 2. Obergeschosses des Mehrfamilienhauses in eine Ferienwohnung auf dem Grundstück Fleurystraße 32 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 1644/10 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 12.12.2023, Aktenzeichen: BVV -325-2023-1 wurde für das im Betreff genannte Vorhaben die Baugenehmigung erteilt. Dem Vorhaben liegen die mit dem Prüfvermerk vom 04.12.2023 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Immobilien befinden sich im Wohnungs- / bzw. Teileigentum von weitaus mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Bauordnungsamt- in der Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 027, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr) einsehen. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 09621/10-1407 wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

- Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt nach Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung.
- Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt jedoch allein die öffentliche Zustellung.

- c) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

Zur Bekanntmachung verfügt am 15.12.2023

Amberg, 12.12.2023
STADT AMBERG
Referat für Stadtentwicklung und Bauen
Dr. Markus Kühne
Leiter des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Instandsetzung Basteisteg: Metallbearbeitung, Lackierarbeiten

- a) Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069, E-Mail: vergabe@amberg.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Vergabenummern: 23-014-VE001-TB
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Zugelassene Angebotsabgabe: Schriftlich, Elektronisch in Textform, Elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: 92224 Amberg und Werkstatt des AN
- f) Art und Umfang der Leistungen: Instandsetzung des Basteistegs
- Δ Ein- und Ausheben der Brücke mit Transport
 - Δ Strahlen der Metallkonstruktion
 - Δ Ersetzen der schadhaften Bauteile
 - Δ Beschichtung mit Korrosionsschutz
 - Δ Beschichtung mit weiteren Lackschichten
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen: Beginn der Ausführung: 01.03.2024, Fertigstellung: 29.06.2024
- j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote: sind nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden elektronisch ab 15.12.2023 zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.myorder.rib.de/public/informations> <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlattformIdAndTenderid/platformid/1/>

[tenderid/255649](https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlattformIdAndTenderid/platformid/1/tenderid/255649)

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- m) Kosten der Vergabeunterlagen: Keine
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 30.01.2024, 10:00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 29.02.2024
- p) Adresse für elektronische Angebote: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlattformIdAndTenderid/platformid/1/tenderid/255649>
Anschrift für schriftliche Angebote: Zentrale Vergabestelle, Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- r) Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnungstermin am 30.01.2024, 10:00 Uhr, Ort: Zentrale Vergabestelle, Zi.Nr. 104, Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- t) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern
- w) Nachweis der Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärung auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die enge Wahl, sind die Eigenklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/25_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Keine Angaben
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A), Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Amberg, 15.12.2023
STADT AMBERG
Zentrale Vergabestelle